

**Festsetzung**  
**der Wochenmarkt der Stadt Linden**

Aufgrund des Titels IV. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I, 1999, 202), der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, dem Hessischen Gaststättengesetz und dem Hessischen Spielhallengesetz (Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung – GewZustV) vom 20.06.2002 (GVBl. I 2002, 395) hat der Magistrat der Stadt Linden folgende Bestimmungen für die Abhaltung des Wochenmarktes festgesetzt:

**I.**

1. Der Wochenmarkt wird auf folgendem Platz durchgeführt:

1.1 Vorplatz des Magistrats der Stadt Linden - Konrad-Adenauer-Straße 25 in Linden

2. Der Wochenmarkt wird jeden ersten, dritten und fünften Freitag des Monats abgehalten. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, wird der Wochenmarkt ausgesetzt.

3. Die Marktzeiten lauten: ganzjährig von 09.00 - 16.00 Uhr.

4. Zum Verkauf feilgeboten werden dürfen Waren der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art. Dies sind:

4.1 Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geist aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

4.2 Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

4.3 Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

5. Gemäß § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden Imbissstände (Abgabe von Getränken und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) nicht zugelassen, es sei denn, sie verfügen über eine Reisegewerbekarte oder über eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 6 des Hess. Gaststättengesetzes (HGastG).

**II.**

Die vorstehenden Bestimmungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Linden, den 22. Oktober 2024

Der Magistrat der Stadt Linden

gez.

Fabian Wedemann